

**Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Mertloch in der Verbandsgemeinde Maifeld in der Fassung vom 22.06.2011  
vom 15.09.2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2011 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Ziffer V der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
Ausheben der Gräber durch Unternehmer je Grabstelle**

wird wie folgt geändert:

**V. Ausheben der Gräber durch Unternehmer je Grabstelle**

- |    |                                   |            |
|----|-----------------------------------|------------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,39 EUR |
| b) | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,79 EUR |

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56753 Mertloch, 04.10.2011

Der Ortsbürgermeister

STEFAN GEISBÜSCH  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.